

Marktgemeinde
Eggersdorf bei Graz
Eingel.: 15. Juli 2026
Erledigt
Zahl Beil.

A - 2026-1100-00835



Das Land
Steiermark

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GRAZ-UMGEBUNG

Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

Marktgemeinde Eggersdorf bei Graz
Kirchplatz 4
8063 Eggersdorf b. Graz

Anlagenreferat

Gewerberecht

Bearb.: Mag. Raffael Elis
Tel.: +43 (316) 7075-406
Fax: +43 (316) 7075-333
E-Mail:
bhgu_anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHGU-131502/2026-15

Graz, am 15.07.2026

Ggst.: Artem Murzhenko, 8063 Eggersdorf bei Graz, Riesstraße 19d,
Grst. Nr. 709/4, KG 63221 Höf, Errichtung und Betrieb einer
Kfz-Service-Station - gewerberechtliche Genehmigung im
vereinfachten Verfahren

K U N D M A C H U N G

(öffentliche Bekanntmachung)

Herr Artem Murzhenko hat um die Erteilung der *gewerberechtlichen Genehmigung* für die Errichtung und den Betrieb einer Kfz-Servicestation-Betriebsanlage auf dem Standort 8063 Eggersdorf bei Graz, Riesstraße 19d, Grst. Nr. 709/4, KG 63221 Höf, angesucht.

Es ist vorgesehen, gem. § 359b Abs. 1 Z 2 GewO 1994 das vereinfachte Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 74 ff, 81, 356, 359b Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der geltenden Fassung
- § 54 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung



ANGEFÜHRT AM: 16.07.2026
ABGEFÜHRT AM:

Rechte der Nachbarn:

Beschränkte Parteistellung: In diesem Verfahren haben Nachbarn (§ 75 Abs. 2 GewO) eine auf die Frage, ob die Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens vorliegen, beschränkte Parteistellung. Nachbarn können daher nur einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen (siehe § 359b GewO in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, BGBI. Nr. 850/1994 in der Fassung BGBI. II Nr. 19/1999).

Einsichtnahme: Die eingereichten Projektunterlagen liegen bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung während der Parteienverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich bis 15:00 Uhr) bis zum 29.07.2026 (=Stichtag) zur Einsichtnahme auf.

Anhörungsrecht: Nachbarn können bis inklusive dem genannten Stichtag von ihrem Anhörungsrecht zu diesem Vorhaben Gebrauch machen und allfällige Einwände rechtswirksam entweder mündlich während der Parteienverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich bis 15:00 Uhr) oder schriftlich innerhalb der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr) bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung einbringen (siehe <https://www.bh-grazumgebung.steiermark.at/cms/ziel/58170004/DE/>).

Erheben Nachbarn bis zum genannten Stichtag keine Einwendung(en), so endet ihre Parteistellung.

Schutzinteressen: Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen – somit auch die Nachbarrechte – im Verfahren zu berücksichtigen.

Bei einer persönlichen Vorsprache ist, mit Ausnahme von dringenden Fällen, eine vorangehende telefonische Terminvereinbarung erforderlich!

Der Bezirkshauptmann i. V.

Mag. Raffael Elis
(elektronisch gefertigt)